

Verordnung über die Schulzahnpflege

Gestützt auf Art. 6 des Kindergartengesetzes vom 17. Mai 1992, Art. 9 des Schulgesetzes vom 26. November 2000 und Art. 5 des Behindertengesetzes vom 18. Februar 1979

von der Regierung erlassen am ...

I. Allgemeines

Art. 1

Der Schulzahnpflege unterstehen alle Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schulpflicht. Geltungsbereich

II. Organisation

Art. 2

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement setzt zur Einführung und Überwachung der Schulzahnpflege und zur Begutachtung von Fachfragen eine beratende Kommission ein. Kanton

Art. 3

Die Trägerschaft der Schule bezeichnet die für die Schulzahnpflege zuständige Stelle. Trägerschaft
a. Zuständige
Stelle

Art. 4

¹ Die Trägerschaft bezeichnet eine oder mehrere Schulzahnärztinnen beziehungsweise einen oder mehrere Schulzahnärzte und beauftragt diese mit der Besorgung des zahnärztlichen Dienstes im Kindergarten und in den Schulen. Sie kann eine eigene Schulzahnklinik führen. b. Schulzahn-
ärztin/-arzt

Art. 5

Die von der Graubündner Zahnärztesgesellschaft oder der Schulzahnklinik bezeichneten und ausgebildeten Instruktorinnen und Instruktoren instruieren Kinder und Jugendliche sowie die Schulzahnpflege-Helferinnen und -Helfer über die richtige Zahnputztechnik, halten Lektionen über die Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches und führen Zahnbürstübungen durch. c. Instruktor-
innen /
Instruktoren

Art. 6d. Schulzahn-
pflege-Helfer-
innen und -Helfer

¹ Die Trägerschaft bestimmt in der Regel für jeden Kindergarten beziehungsweise für jedes Schulhaus mindestens eine Person als Schulzahnpflege-Helferin oder als Schulzahnpflege-Helfer.

² Die Schulzahnpflege-Helferin oder der Schulzahnpflege-Helfer führt im Kindergarten beziehungsweise Schulhaus nach den Weisungen der Schulzahnärztin, des Schulzahnarztes oder des Gesundheitsamtes Zahnbürstübungen durch und erstattet den zuständigen Organen der Kindergärten und Schulen Bericht über die Durchführung der Schulzahnpflege.

III. Durchführung**Art. 7**

Zahnpflegeheft

¹ Jedes Kind erhält beim Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Schule ein Schulzahnpflegeheft, in welches Untersuchungen und Behandlungen eingetragen werden.

² Das Schulzahnpflegeheft kann beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Art. 8Prophylaxe
a) Anleitung

Die Schulzahnärztin beziehungsweise der Schulzahnarzt sorgt für die Aufklärung der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen sowie der Kinder und Jugendlichen über Zahnmängel, ihre Ursachen und Folgen und die Möglichkeit der Verhütung. Diese Aufgabe kann den Instruktorinnen und Instruktoren delegiert werden.

Art. 9b) Zahnbürst-
übungen

¹ Eine Instruktorin beziehungsweise ein Instruktor leitet in jeder Klasse einmal jährlich eine Zahnbürstübung.

² Die Schulzahnpflege-Helferin beziehungsweise der Schulzahnpflege-Helfer führt in jeder Klasse mindestens fünfmal jährlich eine Zahnbürstübung nach den Vorgaben der Instruktorin oder des Instruktors durch.

Art. 10

Untersuchung

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schülerinnen und Schüler einmal jährlich. In den Abschlussklassen ist zusätzlich eine Untersuchung mittels Bissflügel-Röntgenaufnahme (Bite-Wing-Aufnahme) durchzuführen. Die Untersuchung ist obligatorisch.

² Die zuständigen Stellen können den Erziehungsberechtigten gestatten, die obligatorische Untersuchung auf eigene Kosten durch die Privatzahnärztin oder den Privatzahnarzt vornehmen zu lassen. Die Trägerschaft hat diesfalls sicherzustellen, dass die jährliche Untersuchung bis zum Ende des Schuljahres vorgenommen wird.

³ Im Kindergarten findet eine Untersuchung in dem der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr statt. Die Untersuchung ist für Kinder obligatorisch, welche während des Kindergartenbesuches nicht bereits privat-zahnärztlich untersucht worden sind.

Art. 11

¹ Eine Behandlung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Letztere ist vorgängig über die Behandlungskosten zu orientieren. Behandlung

² Der gesetzlichen Vertretung steht es frei, die Kinder bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt eigener Wahl behandeln zu lassen.

Art. 12

Die Schulzahnärztin beziehungsweise der Schulzahnarzt wird nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft für seine Leistungen honoriert. Dieser Tarif ist ebenfalls von den Schulzahnkliniken für die Berechnung der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten anzuwenden. Tarif

IV. Finanzierung

Art. 13

¹ Die Kosten für die Schulung und den Einsatz der Instruktorinnen und Instrukturen in den Gemeinden trägt der Kanton. Die Entschädigung regelt die Regierung in einem Leistungsauftrag. Kostentragung

² Die Kosten des Einsatzes der Schulzahnpflege-Helferin und/oder des Schulzahnpflege-Helfers, des für die Durchführung der Prophylaxeaktionen notwendigen Materials sowie der obligatorischen Kontrolluntersuchungen gehen zu Lasten der Trägerschaft.

³ Die Kosten der Zahnbehandlung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Die Trägerschaft kann Beiträge leisten, soweit die Behandlung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt erfolgt.

Art. 14

Die Schulzahnärztin beziehungsweise der Schulzahnarzt stellt der Trägerschaft spätestens auf Ende des Schuljahres für Untersuchungen und Behandlungen getrennt Rechnung. Die Trägerschaft besorgt den Einzug der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten. Nicht einbringbare Kosten gehen zu Lasten der Trägerschaft. Rechnungsstellung

Reglemente,
Verträge

Art. 15
Reglemente über die Schulzahnpflege und Verträge mit Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten sind von den Trägerschaften in je einer Ausfertigung dem Gesundheitsamt zuzustellen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2006 in Kraft und findet erstmals für das Kindergartenjahr beziehungsweise das Schuljahr 2006/07 Anwendung.
² Die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 1. September 1995 wird damit aufgehoben.